

## Beförderungsbedingungen „Abo Vital“

### 1 Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

### 2 Geltungsumfang

- 2.1 Das Abo Vital kann genutzt werden von Personen, die das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.2 Das Abo Vital ist gültig in allen Nahverkehrszügen des DB Konzerns in der Produktklasse C (IRE, RE, RB, S), in Nahverkehrszügen der Transdev Sachsen-Anhalt GmbH (HEX) und Transdev Verkehr Regio Ost GmbH (MRB), der Ostdeutschen Eisenbahn (ODEG) sowie ABELLIO Rail Mitteldeutschland (ABR) für beliebig viele Fahrten, deren Abgangs- und Zielbahnhof in Sachsen-Anhalt liegen.
- 2.3 Für Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs des Abo Vital angetreten bzw. beendet werden, sind gültige Fahrkarten nach BB Personenverkehr der DB AG bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich. Beide Fahrkarten sind dem Fahrpersonal vorzuzeigen.
- 2.4 Das Abo Vital ist nicht übertragbar. Es kann nur vom Inhaber selbst genutzt werden. Das Abo Vital ist nur gültig, wenn im dafür vorgesehenen Feld ein Lichtbild des Inhabers aufgeklebt ist und die Abo-Karte mit dessen Unterschrift an der entsprechenden Stelle versehen ist. Bei Kontrolle ist dem Kontrollpersonal die Abo-Karte auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.5 Die unentgeltliche Mitnahme von Personen ist nicht möglich.
- 2.6 Abweichend zu Ziffer 4 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten erfolgt keine unentgeltliche Ausgabe der BahnCard 25.

### 3 Erwerb und Geltungszeitraum

#### 3.1 Erwerb

- 3.1.1 Der Nachweis über das Alter zur Inanspruchnahme des Abo Vital ist bei Abschluss des Abonnementvertrages mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild zu erbringen. Bei Abschluss des Abo-Vertrages bei einer personenbedienten Verkaufsstelle ist das amtliche Personaldokument mit Lichtbild dem Verkaufspersonal vorzulegen. Bei Abschluss des Abo-Vertrages durch Einsenden des ausgefüllten Bestellscheins zum Abo Vital an das Abo-Center ist eine Kopie des amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild beizufügen.
- 3.1.2 Das Abo Vital wird als persönliche Monatskarte im Abonnement ausgegeben. Vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung kann das Abo Vital mit Geltungsbeginn zu jedem beliebigen Tag eines Kalendermonats begonnen werden. Die Bestellung muss spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn des Abonnement bei einer personalbedienten Verkaufsstelle oder beim Abo-Center unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars eingegangen sein.

- 3.1.3 Darüber hinaus kann das Abo Vital auch zu jedem beliebigen Tag eines Monats als Abo Sofort begonnen werden. Diese Möglichkeit besteht nur im personenbedienten Verkauf. Bei Erwerb wird eine Monatskarte im Abo zum Preis nach Nr. 4 ausgestellt; gleichzeitig ist ein Abo-Bestellantrag auszufüllen. Für den ersten Geltungsmonat wird eine Abo sofort-Startkarte ausgegeben. Die Abo sofort-Startkarte kann nur über sofortige Barzahlung bezogen werden. Sie wird mit Gültigkeit bis zum gleichen Tag des Folgemonats ausgegeben. Die der Abo sofort-Startkarte folgenden Abo-Karten beginnen jeweils am gleichen Tag wie die Startkarte. Die Zahlung erfolgt monatlich per Abbuchung im Lastschriftverfahren; zahlbar in 11 verbleibenden Monatsraten.

Nach Eingang des Abo-Bestellantrages beim Abo-Center wird nach Bonitätsprüfung die endgültige /Monatskarte im Abo vom Abo-Center ausgestellt.

Für die Abo-Startkarte als auch für die folgenden Abo-Karten ist jeweils der volle Abo-Monatsbetrag zu zahlen. Abo-Startkarten sind von Erstattung, Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen.

### **3.2 Geltungszeitraum**

- 3.2.1 Die Mindestvertragslaufzeit des Abo Vital beträgt 12 Monate.
- 3.2.2 Das Abo Vital verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem Abo-Center unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.2.3 Im Falle von Änderungen der Abo Vital-Bedingungen wird das Verkehrsunternehmen diese dem Abo Vital-Inhaber rechtzeitig mitteilen. Ist der Abo Vital-Inhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 6.3 gegenüber dem Abo-Center kündigen. Macht der Abo Vital-Inhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Einzelheiten der Kündigung sind unter Punkt 6 geregelt.

## **4 Preise**

- 4.1 Der Festpreis für das Abo Vital beträgt 44,00 EUR pro Monat.
- 4.2 Das Entgelt für das Abo-Vital ist im Voraus zu entrichten. Das Entgelt kann als Gesamtbetrag oder als Monatsbetrag für jeden Monat gezahlt werden; die monatliche Zahlung sowie die Einmalzahlungen für die Folgejahre sind nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

## **5 Übergang**

- 5.1 Ein Abo Vital wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 5.2 Der Übergang in eine höhere Produktklasse (ICE, IC, EC, CNL, EN, HBX) ist ausgeschlossen.

## 6 Kündigung

- 6.1 Das Abo Vital kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (12 Monate) zum Ablauf eines jeden Geltungsmonats gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens bis zum 10. Tag des Geltungsmonats (Posteingang), zu dessen Ende der Abo-Vertrag gekündigt wird, dem Abo-Center schriftlich zugehen.
- 6.2 Wird der Abo-Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, wird für den abgelaufenen Geltungszeitraum für jeden Monat ein Betrag von 8,80 Euro nacherhoben. Im Falle einer Einmalzahlung (siehe Ziffer 4.2) wird der nachzuerhebende Betrag von 8,80 Euro monatlich und der Teil des Preises des noch nicht abgelaufenen Geltungszeitraums miteinander aufgerechnet; ein Mehrbetrag wird erstattet.
- 6.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform. Eine Kündigung wird erst mit Eingang der Abo-Karte beim ausgebenden Abo-Center wirksam; die Zusendung der Karte entfällt bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer. Wird die Abo Vital-Karte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen.

## 7 Umtausch / Erstattung

- 7.1 Beim Abo Vital sind Erstattung und Umtausch jeweils vor dem ersten Geltungstag ohne Bearbeitungsentgelt möglich.
- 7.2 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 bis max. 60 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts gemäß 8.4 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (BB Personenverkehr) möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem ausgebenden Abo-Center nachzuweisen. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/360 (Gesamtbetrag) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Abo-Center vorliegen; anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung der Fahrkarte abhängig gemacht werden.
- 7.3 Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch des Abo Vital ausgeschlossen.

## 8 Verlust

Für eine abhanden gekommene Abo Vital -Karte wird einmalig gegen ein Entgelt in Höhe von 30 € eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer durch das ausgebende Abo-Center ausgestellt. In diesem Fall ist eine vorzeitige Kündigung nach Nr. 6.1 und 6.2 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen, soweit nicht eine Kündigung nach Nr. 3.2.3 vorliegt. Die Ersatzausstellung einer Abo Vital -Karte ist schriftlich beim ausgebenden Abo-Center zu beantragen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

## **9 Haftung**

- 9.1 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr). Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 12.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).
- 9.2 Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge für Einzelfälle nach Nr. 9.1 erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte eingereicht werden.